

RS UVS Kärnten 2002/08/26 KUVS-396/2/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2002

Rechtssatz

Ausnahmen von der Mautpflicht ergeben sich aus der Bestimmung des § 27 Abs 1 StVO. Nach § 27 Abs 1 StVO zählen auch private Abschleppfahrzeuge und Pannenhilfsfahrzeuge zu den Fahrzeugen des Straßendienstes. Auch im Erlass des Bundesministers für Inneres, Zl. 61.201/165-II/20/99, ist festgehalten, dass Pannenfahrzeuge von dieser Ausnahmebestimmung erfasst sind. War das vom Beschuldigten gelenkte Fahrzeug als Abschleppfahrzeug zu qualifizieren, so unterliegt die Benützung der Tauernautobahn mit diesem Fahrzeug im gegenständlichen Fall nicht der Mautpflicht. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Maut, Mautpflicht, Mautpflichtausnahme, Pannenfahrzeug, Autobahn, Tauernautobahn, Abschleppfahrzeug

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at